



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|------------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.13 RRB 1899/0760 |
| Titel | Niveaulinien. |
| Datum | 13.04.1899 |
| P. | 245 |

[p. 245]

A. Unterem 27. Februar 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten den abgeänderten Baulinienplan für die mittlere Güterstraße von der Werdstraße bis zur Bahnhofstraße, sowie den von ihm neu festgesetzten Niveaulinienplan für die nämliche Straßenstrecke zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 27. Januar 1899 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Durch Beschluß vom 24. Februar 1894 hat der Regierungsrat die Baulinien für dieses Teilstück der Güterstraße mit einem Abstand von durchgehend 18m genehmigt. Unterem 27. Juni 1895 erfolgte die Genehmigung der vom Gemeinderat abgeänderten Baulinien. Der Baulinienabstand variierte zwischen 16 und 18m.

Nach der jetzigen Vorlage handelt es sich wieder um Abänderung der Baulinien, während die Niveaulinie erst festgesetzt werden soll. Von der Werdstraße bis zur projektirten Bachstraße beträgt der Baulinienabstand 20m und besteht die Aenderung in einem Zurücksetzen der südlichen Baulinie. Für das Teilstück parallel der Bahnlinie Altstetten–Zug bei der Einmündung in die Werdstraße fehlt die ideelle nördliche Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Indessen dürfte hier über die zulässige Höhe der Bauten kein Zweifel bestehen, denn die hier zusammen kommenden Straßen haben alle mindestens 18m Baulinienabstand.

Oestlich der Bachstraße sinkt der Baulinienabstand plötzlich auf das frühere Maß von 17m, steigt dann bis zur Herrligstraße auf 18m und sinkt dann von hier bis zur Bahnhofstraße wieder auf 14m. Aus dieser Aenderung ergäben sich für die Strecke Bachstraße–Bahnhofstraße mit Bezug auf die Bauhöhe ganz sonderbare Verhältnisse. Die Abänderung ist weder vom Gemeinderat begründet, noch ist sonst ersichtlich, welche Gründe dafür hätten maßgebend sein können. Dieselbe kann nicht zur Genehmigung empfohlen werden, denn sie bedeutet gegenüber der bereits genehmigten Vorlage eine Verschlechterung. Die Baulinienpläne sind daher an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Die Niveaulinie fällt von der Werdstraße mit 0,205% bis zur Ackerstraße, verläuft dann auf eine Länge von 170m horizontal, und steigt von der Herrligstraße aus mit 0,6% bis zur Bahnhofstraße. Dieselbe kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Niveaulinienplan für die mittlere Güterstraße in Altstetten von der Werdstraße bis zur Bahnhofstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Baulinienplan wird an den Gemeinderat zurückgewiesen mit der Einladung, für das Teilstück von der projektirten Bachstraße bis zur Bahnhofstraße eine bessere Lösung zu suchen, nochmals auszuschreiben und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß der beiden Baulinienpläne und des einen Niveaulinienplanes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]